Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10401 — SAMI/Dussur/FGA/SAMI Figeac Aero Manufacturing JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 387/05)

1. Am 16. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Saudi Arabian Military Industries Company („SAMI", Saudi-Arabien), Teil des Public Investment Fund („PIF", Saudi-Arabien),

— Saudi Arabian Industrial Investments Company („Dussur", Saudi-Arabien), gemeinsam kontrolliert von PIF und der Saudi Arabian Oil Company („Saudi Aramco", Saudi-Arabien),

— Figeac Aéro S.A. („FGA", Frankreich),

— SAMI Figeac Aero Manufacturing LLC („Ziel-Gemeinschaftsunternehmen", Saudi-Arabien).

SAMI, Dussur und FGA übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Ziel-Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SAMI ist ein Militärunternehmen, das in die Herstellung innovativer militärischer Produkte investiert und über seine Geschäftsbereiche Luftfahrt, Bodensysteme, Waffen und Raketen, Verteidigungselektronik und neue Technologien spezifische Dienstleistungen erbringt.

— Dussur ist eine strategische Industrieinvestmentgesellschaft.

— FGA ist ein weltweit tätiges Luft- und Raumfahrtunternehmen, das auf die Bearbeitung von Bauteilen, Triebwerken und Präzisionsteilen in Leichtlegierungen und Hartmetallen sowie von Unterbaugruppen spezialisiert ist.

— Das Ziel-Gemeinschaftsunternehmen wurde neu gegründet. Es soll ein wirtschaftlich tragfähiges Unternehmen aufbauen, das in Saudi-Arabien ein Produktionszentrum einrichtet, in dem hochpräzise metallische Flugzeugkomponenten hergestellt werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10401 — SAMI/Dussur/FGA/SAMI Figeac Aero Manufacturing JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË